

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215 (1216)) in Verbindung mit den §§ 39 und 52 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz – (SNG) vom 05. April 2006 (Amtsblatt 2006, Seite 726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009, Seite 3), hat der Gemeinderat der Gemeinde Merchweiler in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über den Schutz der Bäume in der Gemeinde Merchweiler

§ 1

Schutzgegenstände

- (1) Diese Verordnung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 3.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern sowie Bäume der langsam wachsenden Arten, wie Eibe, Stechpalme, Eberesche und Maulbeerbaum mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm. Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen ist der Stammumfang unter der Verzweigung maßgebend, die dem Erdboden am nächsten liegt.
- (3) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen Nadelbäume sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen.
- (4) Geschützt sind alle Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung sowie nach § 28 des SNG unabhängig ihres Stammumfanges.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
- (6) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben
 - weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere des Naturschutzrechtes,
 - die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 85 Abs.1, Ziffer 3 der Landesbauordnung zu verlangen,
 - die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstiger Berechtigter, die Schutzgegenstände in einem gefahrlosen Zustand zu halten.

§ 2

Schutzzweck

Die Erhaltung des Baumbestandes dient dem Schutz und der Pflege von Natur- und Landschaft, um damit

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zur Sicherung von Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt
- zum Klimaschutz
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter

beizutragen und um den älteren und wertvollen Baumbestand in seiner Vorbildfunktion langfristig zu sichern.

§ 3

Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Merchweiler werden alle Bäume nach Maßgabe dieser Satzung in den folgenden Bereichen geschützt:

- (1) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34, Abs. 1 BauGB), sowie im Geltungsbereich von Satzungen gemäß § 34, Abs. 4 BauGB,
- (2) im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 Abs. 1 -3 BauGB) und förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 165 BauGB), innerhalb von Friedhöfen und öffentlichen Grünflächen,
- (3) im Geltungsbereich des § 35 BauGB (Außenbereich) und auf dem Gemeindegebiet von Merchweiler.

Der Schutz von Bäumen gilt nicht für Flächen, für die eine forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt wurde, auch wenn diese innerhalb eines Bebauungsplanes liegen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.
- (2) Als Schädigung im Sinne des Absatzes (1) kommen auch Störungen des Wurzelbereiches im Bereich der Baumkrone in Betracht, insbesondere durch

- Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke und Verdichten des Bodens durch Verdichtungsgeräte,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen mit Ausnahme von Bäumen auf Friedhöfen, unter deren Baumkronen bereits Grabstätten liegen und von Grabschachtungsarbeiten, bei denen auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung der Bäume getroffen wird.
 - Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Baumaschinen und LKW ohne ausreichende Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Vorkehrungen gegen das Einsickern von Schadstoffen bzw. eine Verdichtung des Bodens,
 - Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Chemikalien,
 - das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
 - Anwendung von Herbiziden,
 - Anwendungen von Streusalz, soweit der Bereich unterhalb der Krone nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
- (3) Verboten ist die Durchtrennung der Wurzeln, die die Standsicherheit des Baumes gefährden. Wurzelverletzungen sind gegebenenfalls zu behandeln. Die Schadstellen sind zu glätten. Wurzeln mit einem Durchmesser von über 2 cm sind mit Wurzelbehandlungsmitteln zu behandeln. Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.
- (4) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde Merchweiler unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Merchweiler kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde Merchweiler kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Gemeinde Merchweiler kann von den Verboten des § 4 auf Antrag eine Ausnahme genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - f) der Baum die Einwirkung von Licht auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen auf Antrag im Einzelfall gemäß § 50 Abs. 1 SNG Befreiung erteilt werden.

- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Merchweiler schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze (bei Bauanträgen im Lageplan) oder eines Fotos, auf denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.

- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen nach § 8 dieser Satzung verbunden werden. Die Ausnahme oder Befreiung kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 7

Baumschutz im Rahmen von Bauvorhaben

Bei Bauvorhaben gilt das übliche Verfahren gemäß § 5.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Wird gemäß § 6 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet werden, auf seine Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen und zu erhalten. Bei Nichtanwachsen der Ersatzpflanzung ist diese zu wiederholen. Die Gemeinde Merchweiler kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen. Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Wer entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, kann zu Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs.1 Nr. 4 SNG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - geschützte Bäume entgegen § 4 Abs. 1 ohne Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 4 nicht nachkommt,
 - Auflagen, Bedingungen und sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
 - Anordnungen des § 5 nicht Folge leistet,
 - seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SNG mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10

Sonstige Vorschriften

Von dieser Satzung nicht berührt werden Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

66589 Merchweiler, den 17.12.2010

Der Bürgermeister der Gemeinde Merchweiler

Gez.
Walter Dietz